OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-701039/2/BP/BD**

Datum: **Linz, 17. Juni 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des D B, U, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 5. Mai 2021, GZ: BHRO/921130026754/21, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 14 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (in der Folge: belangte Behörde) vom 5. Mai 2021, GZ: BHRO/921130026754/21, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 40 Abs 2 iVm § 15 Abs 1 Z 2 und Abs 2 Z 2 EpidemieG iVm § 12 Abs 1 Z 2 und Abs 2 der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl II Nr. 598/2020 zuletzt geändert durch BGBl II Nr. 17/2021 eine Geldstrafe von 70 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 23 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde sprach wie folgt ab:
„Datum/Zeit: 15.01.2021, 16:55 Uhr
Ort: L
Sie haben als Teilnehmer einer Veranstaltung, nämlich der Versammlung "Gegen Diskriminierung und für Menschenrechte - Im Gedenken an alle Opfer der Lockdown Politik", in L beim Betreten eines Ortes zum Zweck der Teilnahme an einer Veranstaltung, keinen den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen, obwohl im Zeitraum vom 05.01.2021 bis 24.01.2021 beim Betreten von Veranstaltungsorten eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen war."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde Folgendes aus:
„Verfahrensgang, Parteiengehör:
Ausgangspunkt des gegenständlichen Verfahrens war eine Anzeige der Polizeiinspektion Linz Ebelsberg-Pichling beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz vom 18.01.2021, wonach Sie am 15.01.2021, 16:55, in L am T an einer Corona-Demonstration teilgenommen haben und dabei keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen haben.
Mit Schreiben vom 02.02.2021 wurde seitens des Magistrates der Landeshauptstadt Linz das Verfahren gemäß § 29a VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idgF an die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach abgetreten, da Ihr Wohnsitz in L ist und dadurch das Verfahren wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird.
Am 15.02.2021 wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach zu GZ BHRO/921130026754/21 eine Strafverfügung in Höhe von € 70,00 (Ersatzfreiheitsstrafe 23 Stunden) erlassen. Die Strafverfügung wurde am 18.02.2021 zugestellt.
Mit Schreiben vom 28.02.2021 erhoben Sie rechtzeitig Einspruch gegen die Strafverfügung vom 15.02.2021. In diesem Schreiben führten Sie im Wesentlichen aus, dass zahlreiche Verordnungsprüfungsverfahren beim Verfassungsgerichtshof anhängig seien und bereits aufgehobene Bestimmungen von „COVID-19-Verordnungen" für alle Behörden richtungsweisend und verpflichtend seien.
Zudem gaben Sie an, dass Ihr monatliches Nettoeinkommen € 1.000,00 betrage und Sie für eine Person unterhaltspflichtig seien.

Die Behörde geht von folgendem entscheidungsrelevantem Sachverhalt aus:

Sie haben am 15.01.2021, 16:55, in L am T an einer Corona-Demonstration teilgenommen. Dabei haben Sie keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen.

Die Behörde hat in rechtlicher Hinsicht wie folgt erwogen:
Gem. § 12 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung - 2. COVID-19-NotMV), BGBl. II Nr. 5982020 idgF., ist beim Betreten von Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. II Nr. 98/1953, gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Zusätzlich ist bei Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.
Gemäß § 40 Abs. 2 Epidemiegesetz (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950, idgF begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen wer einen Veranstaltungsort gemäß § 15 EpiG entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt. Da die 2. COVID-19- Notmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 49/2021, u.a. auf Grundlage des § 15 EpiG idgF erlassen wurde, ist die Strafbestimmung des § 40 Abs. 2 EpiG idgF auf den vorliegenden Sachverhalt anzuwenden.
Entsprechend dieser Bestimmungen wurde im abgekürzten Verfahren mit Strafverfügung vom 15.02.2021 zu GZ BHRO/921130026754/21 seitens der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach eine Strafe in Höhe von € 70,00 (Ersatzfreiheitsstrafe 23 Stunden) verhängt.
Durch den rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Einspruch vom 28.02.2021 ist die Strafverfügung vom 15.02.2021 gemäß § 49 Abs. 2 VStG außer Kraft getreten und wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach ein ordentliches Verfahren gem. den Bestimmungen §§ 40ff VStG eingeleitet. Ihren Einspruch begründen Sie damit, dass zahlreiche Verordnungsprüfungsverfahren beim Verfassungsgerichtshof anhängig seien und bereits aufgehobene Bestimmungen von „COVID-19-Verordnungen" für alle Behörden richtungsweisend und verpflichtend seien.
Dem ist entgegenzuhalten, dass zum derzeitigen Zeitpunkt vom Verfassungsgerichtshof keine Bestimmung der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 5982020, aufgehoben wurde und daher die einschlägigen Bestimmungen von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach weiterhin anzuwenden sind.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.
Die Strafbemessung erfolgte gemäß den Grundsätzen des § 19 VStG. entsprechend dem Schuld- und Unrechtsgehalt der Tat. Ihre Angaben über Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie Sorgepflichten wurden berücksichtigt, wobei der Strafrahmen ohnehin nur in geringem Ausmaß ausgeschöpft wurde. Ihre Unbescholtenheit wurde als mildernder Umstand gewertet. Es waren keine erschwerenden Umstände zu berücksichtigen.
Im Hinblick auf sämtliche Umstände ist die verhängte Geldstrafe als angemessen und nicht überhöht zu bezeichnen. Die Vorschreibung der Verfahrenskosten ist in der angeführten Gesetzesstelle begründet."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen das oa Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch den Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 25. Mai 2021, in der er begründend Nachstehendes ausführte:
„Beschwerde aufgrund von nicht evidenzbasierten Verordnungen.
weitere Info: www.afa-zone.at"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 1. Juni 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Da im angefochtenen Bescheid keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat, konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf hat am 15. Jänner 2021 (16:55 Uhr) an der Versammlung „Gegen Diskriminierung und für Menschenrechte – Im Gedenken an alle Opfer der Lockdown Politik" in L teilgenommen und dabei keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

Ausdrücklich zu betonen gilt es dennoch, dass der Bf weder in seinem Einspruch gegen die – dem nunmehr angefochtenen Straferkenntnis vorhergehenden – Strafverfügung noch in der verfahrensgegenständlichen Beschwerde substantiiert dargelegt bzw überhaupt behauptet hat, nicht an der Versammlung zur Tatzeit am Tatort teilgenommen zu haben bzw dabei eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen zu haben. Vielmehr äußerte sich der Bf lediglich pauschal zu generellen Normen, sodass er etwa Beschwerde aufgrund von nicht evidenzbasierten Verordnungen erhob.

III. Rechtliche Grundlagen:

III.1. Das Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 136/2020, lautete auszugsweise:

„Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen.

§ 15. (1) Sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, sind Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen,

1. einer Bewilligungspflicht zu unterwerfen,
2. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen zu binden oder
3. auf bestimmte Personen- oder Berufsgruppen einzuschränken.

Erforderlichenfalls sind die Maßnahmen gemäß Z 1 bis 3 nebeneinander zu ergreifen. Reichen die in Z 1 bis 3 genannten Maßnahmen nicht aus, sind Veranstaltungen zu untersagen.

(2) Voraussetzungen oder Auflagen gemäß Abs. 1 können je nach epidemiologischen Erfordernissen insbesondere sein:

1. Vorgaben zu Abstandsregeln,
2. Verpflichtungen zum Tragen einer mechanischen Mund-Nasen-Schutzvorrichtung,
3. Beschränkung der Teilnehmerzahl,
4. Anforderungen an das Vorhandensein und die Nutzung von Sanitäreinrichtungen sowie Desinfektionsmitteln,
5. ein Präventionskonzept zur Minimierung des Infektions- sowie des Ausbreitungsrisikos. Ein Präventionskonzept ist eine programmhafte Darstellung von Regelungen zur Verhinderung der Weiterverbreitung einer näher bezeichneten meldepflichtigen Erkrankung im Sinne dieses Bundesgesetzes.

[...]

Sonstige Übertretungen.

§ 40. (1) [...]

(2) Wer einen Veranstaltungsort gemäß § 15 entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen."

III.2. Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 2. COVID-19-NotMV), BGBl II 598/2020 idF BGBl II 17/2021, lautete auszugsweise:

„Veranstaltungen

§ 12. (1) Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen ist nur für folgende Veranstaltungen zulässig:

1. unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können,

2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953,
3. Veranstaltungen im Spitzensport gemäß § 13,
4. unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
5. unaufschiebbare Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
6. unaufschiebbare Zusammenkünfte gemäß dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
7. Begräbnisse mit höchstens 50 Personen,
8. Proben und künstlerische Darbietungen ohne Publikum, die zu beruflichen Zwecken erfolgen,
9. Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken, zur Erfüllung von erforderlichen Integrationsmaßnahmen nach dem Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, und zu beruflichen Abschlussprüfungen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist.
(2) Beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 4 bis 9 ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Zusätzlich ist bei Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 4 bis 7 und 9 ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.
[...]"

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

IV.1. Gemäß § 40 Abs 2 EpidemieG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen, wer einen Veranstaltungsort gemäß § 15 entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt.

Die 2. COVID-19-NotMV, BGBl II 598/2020, wurde ua aufgrund § 15 EpidemieG erlassen.

Gemäß § 12 Abs 1 Z 2 iVm § 12 Abs 2 2. COVID-19-NotMV ist beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Zusätzlich ist bei Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Unstrittig steht fest, dass der Bf am 15. Jänner 2021 (16:55 Uhr) an der Versammlung „Gegen Diskriminierung und für Menschenrechte – Im Gedenken an alle Opfer der Lockdown Politik" in L teilgenommen und dabei keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen hat. Der Bf hat sohin entgegen § 12 Abs 2 2. Satz

2. COVID-19-NotMV bei einer Teilnahme an einer Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen.

Der Bf hat sohin einen Veranstaltungsort gemäß § 15 EpidemieG entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betreten.

Der objektive Tatbestand ist sohin als erfüllt zu qualifizieren.

IV.2. § 40 Abs 2 EpidemieG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Hinsichtlich der Verwirklichung des subjektiven Tatbestands ist festzuhalten, dass sich der Bf offenbar mit aus Anlass von Covid-19 ergangenen generellen Normen auseinandersetzt und auch über diesbezügliche Aufhebungen des VfGH sowie allgemein über die generellen Normen im Zusammenhang mit Covid-19 Bescheid weiß. Es hätte dem Bf (und war ihm wohl auch) bewusst sein müssen, dass er mit seinem Verhalten eine Verwaltungsübertretung beging, die ein objektiv redlicher Dritter nicht begangen hätte.

Im Ergebnis ist daher auch das Vorliegen der subjektiven Tatseite – zumindest in Form fahrlässigen Verhaltens – zu bejahen.

IV.3. Der Ausführung des Bf dahingehend, dass die im konkreten Fall anwendbaren Bestimmungen nicht evidenzbasiert seien, ist aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich jedenfalls nicht zu folgen. Es besteht kein Anlass an der Gesetz- bzw Verfassungskonformität der verfahrensgegenständlichen Bestimmungen zu zweifeln.

IV.4. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige

Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Strafbemessung ist zunächst festzuhalten, dass die von der belangten Behörde verhängte Strafe im unteren Bereich des Strafrahmens angesiedelt ist und damit schon der bisherigen Unbescholtenheit sowie der Unterhaltsverpflichtung (für eine Person) und dem monatlichen Einkommen des Bf ausreichend Rechnung getragen wurde. Die Höhe der Strafe ist geeignet und auch erforderlich, um den Bf von der Begehung einer neuerlichen Verwaltungsübertretung abzuhalten.

IV.5. Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl etwa VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175). Die Missachtung des Gebotes eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung bei Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz zu tragen, ist jedoch gerade ein typischer Fall des nach der Strafbestimmung des § 40 Abs 2 EpidemieG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

IV.6. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.
In diesem Sinn war dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe (das sind 14 Euro) aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im vorliegenden Fall die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt (vgl VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree